

Hannover, den 08. Dezember 2009

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung

■ Abgeordneter Victor Perli (DIE LINKE)

Ablauf und Inhalt der Studiengebühren-Evaluation in Niedersachsen

In § 72 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes ist festgelegt, dass das Ministerium für Wissenschaft und Kultur dem Landtag spätestens zum 30. Juni 2010 eine Evaluation zu den Auswirkungen der Studiengebühren vorzulegen hat. Das Ziel dieser Evaluation soll demnach die Überprüfung der Folgen für die Lehre, die Qualität der Studienergebnisse, die Weiterentwicklung der Autonomie der Hochschulen und die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen sein.

In empirischen Untersuchungen sowie in den hochschulinternen und öffentlichen Diskussionen über Studiengebühren spielen jedoch zahlreiche weitere Sachverhalte eine entscheidende Rolle. So wurde in mehreren Studien auf die Abschreckungseffekte der Studiengebühren auf junge Menschen aus nicht-privilegierten Schichten hingewiesen. Zudem habe die Einführung der Studiengebühren dazu geführt, dass noch mehr Studierende neben dem Studium zusätzlich arbeiten müssen, um die Gebühren und den Lebensunterhalt finanzieren zu können. Dies trage vor allem bei Studierenden der Ba/Ma-Studiengänge zur chronischen Überlastung und zur Unzufriedenheit bei. Die Abschaffung der Studiengebühren würde hier für eine deutliche Entlastung sorgen. Auch die niedersächsischen Studentenwerke weisen unisono auf die erheblich gestiegenen Fallzahlen bei der psychosozialen sowie der Studienfinanzierungsberatung hin und nennen die Studiengebühren als eine der Ursachen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Ablaufplan und Zeit- sowie Finanzrahmen mit welchen Einzelschritten und welchen zusätzlichen Untersuchungsaufgaben hat sich das Fachministerium für den gesamten Evaluationsprozess gesetzt und in welcher Form soll die öffentliche Erörterung der Ergebnisse erfolgen?
2. Inwiefern werden an der Evaluation und der Diskussion der Ergebnisse sowohl die Mitglieder der Hochschulselbstverwaltung und hier insbesondere die Studierenden und Lehrenden beteiligt als auch weitere Organisationseinheiten welcher Hochschule?
3. Welche Institutionen, Gremien und Experten außerhalb des Fachministeriums und der niedersächsischen Hochschulen werden für welche Fragestellungen an der Datenerhebung und -bewertung im Rahmen der Evaluation beteiligt?

F.d.R.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin

**Antwort des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur auf die Mündliche Anfrage
Nr. 6 des Abg. Victor Perli (LINKE);
„Ablauf und Inhalt der Studiengebühren-Evaluation in Niedersachsen“**

Gemäß § 72 Abs. 7 S. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) sind die in den §§ 11, 11a, 13, 14 und 17 NHG getroffenen Regelungen zur Erhebung von Studienbeiträgen zu evaluieren. Ferner ist vom MWK nach § 72 Abs. 7 S. 2 NHG dem Landtag bis zum 30. Juni 2010 das Ergebnis der Evaluation vorzulegen.

Ziel der Evaluation ist gemäß § 72 Abs. 7 S. 3 NHG die Überprüfung der Auswirkungen der genannten Regelungen auf die Verbesserung der Lehre, die Qualität der Studienergebnisse, die Weiterentwicklung der Autonomie der Hochschulen und die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen. Gemäß § 72 Abs. 7 S. 4 NHG sind mit der Evaluation die rechtlichen Möglichkeiten und die zu erwartenden Auswirkungen einer Übertragung der Kompetenzen für eine eigenständige Festlegung der Studienbeiträge auf die Hochschulen darzulegen.

In der 18. Sitzung des AfWuK am 5. März 2009 hat die Landesregierung bei der Beantwortung von Fragen zur Verwendung von Einnahmen aus Studienbeiträgen bereits zu Planungsdetails der Evaluation Auskunft gegeben.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1: Wie im Rahmen der 18. Sitzung des AfWuK am 5. März 2009 ausgeführt, wurden die Hochschulen sowie die NBank, als nach § 11a Abs.1 S. 2 NHG zuständiges Kreditinstitut, zur Vorbereitung und Durchführung der Evaluation aufgefordert, die erforderlichen Daten und Angaben anhand eines zur Verfügung gestellten Datenrasters zu festgelegten Stichtagen zu übersenden. Gegenstand der Evaluation sind Semester- und Jahresehebungen. Jahresehebungen schließen das jeweils abgelaufene Sommersemester sowie das Wintersemester ein. Aus Gründen der Aktualität wird angestrebt, die jeweils bis zum Vorlagetermin vom 30. Juni 2010 letzten verfügbaren Daten mit einzubeziehen.

Wie im Evaluationsauftrag nach § 72 Abs. 7 NHG vorgesehen, werden die Daten unter folgenden Aspekte ausgewertet: Auswirkungen von Studienbeiträgen, Langzeitstudiengebühren, Studienbeitragsdarlehen. Daraus sollen Erkenntnisse zur Verbesserung der Lehre und der Qualität von Studienergebnissen ebenso gewonnen werden wie zur Weiterentwicklung der Autonomie der Hochschulen und deren Wettbewerbsfähigkeit. Zudem werden die rechtlichen Möglichkeiten und die zu

erwartenden Auswirkungen einer Übertragung der Kompetenz für eine eigenständige Festlegung der Studienbeiträge auf die Hochschulen berücksichtigt.

Zusätzliches Evaluationsziel ist es, den Einfluss der Einführung von Studienbeiträgen auf das Übergangsverhalten von Studienberechtigten sowie eventuelle Auswirkungen auf die soziale Zusammensetzung der Studierenden abschätzen zu können. Mit einer entsprechenden sekundärstatistischen Analyse wurde die Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS) beauftragt. Der endgültige Bericht der HIS soll bis spätestens Mitte Juni 2010 vorliegen.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der entsprechenden Semester- und Jahresherhebungen sowie der externen Expertenanalyse wird der Landtag über die aus der Evaluation gewonnenen zusammengefassten Erkenntnisse gemäß § 72 Abs. 7 S. 2 NHG bis zum 30. Juni 2010 unterrichtet. Eine Erörterung mit weiteren Gremien wie etwa der Landeshochschulkonferenz (LHK) ist vorgesehen. Dabei geht die Landesregierung davon aus, dass in diesem Zusammenhang auch die internen Erfahrungen und Evaluationsergebnisse der Hochschulen einbezogen werden können.

Zu 2 und 3: In die Abstimmung von Art und Umfang der zu erhebenden Daten ist die LHK einbezogen worden. Eine Beteiligung insbesondere von Studierenden an der Evaluation erfolgt im Rahmen von Studienberechtigten- und Studienanfängerbefragungen sowie den regelmäßigen Sozialerhebungen der Studentenwerke durch die HIS, deren Ergebnisse in die Auswertung einfließen. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, ist die NBank als nach § 11a Abs. 1 S. 2 NHG zuständiges Kreditinstitut in die Datenerhebung bzw. -auswertung ebenfalls involviert.